

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. November 2013

Beginn: 14:03 Uhr
Ende: 17:25 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Häusler bis 16:34 Uhr ab 16:36 Uhr
Herr Dr. Steiner
Herr Dr. Auffermann ab 14:52 Uhr
Frau Delerue ab 14:28 Uhr
Herr Ehrig
Frau Erdmann
Herr Feske
Herr Gustavus
Frau Helling
Herr Isparta ab 14:08 Uhr
Herr Jede ab 14:22 Uhr
Herr Dr. v. Kiedrowski
Frau Kunze
Herr Meyer ab 14:50 Uhr
Herr Plassmann
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Ülkekul
Frau Dr. Unterberger
Herr Weimann
Herr Wesser

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Blum, Frau Eyser, Frau Dr. Hadamek und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 09. Oktober 2013 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 14:05 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Oktober 2013 wird genehmigt.

(mehrheitlich, 2 Enthaltungen)

Um 14:06 Uhr wird beschlossen:

TOP 2, TOP 3 und TOP 8 hinsichtlich der ersten beiden Absätze des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Oktober 2013 werden gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, 2 Enthaltungen)

TOP 2**Mitgliedschaft der Bundesrechtsanwaltskammer im Verband der Freien Berufe**

Der Präsident berichtet über den Stand der Diskussion zu der Frage, ob die Bundesrechtsanwaltskammer die Mitgliedschaft im Bundesverband der Freien Berufe (BFB) zum Ablauf des 31. Dezember 2014 kündigen solle. Das BRAK-Präsidium habe die Kündigung empfohlen.

Der BFB sei ein Lobbyverband mit sehr unterschiedlichen Berufsgruppen und verschiedenen Interessenslagen. Den kleinen Verbänden sei etwa daran gelegen, über den BFB in Brüssel gut vertreten zu sein, die großen Verbände – wie die BRAK – hielten dies nicht für notwendig. Der Deutsche Anwaltverein wolle noch einen letzten Versuch unternehmen, den BFB zu reformieren.

Der Bundesverband der Freien Berufe leide unter Intransparenz, die soweit geführt habe, dass einer neuen Schatzmeisterin der Zugang zu Unterlagen über den Haushalt unter Verweis auf Vertraulichkeit verwehrt worden sei. Darüber hinaus habe der Präsident des BFB nach Darstellung des SPIEGEL zweifelhafte Lobbyarbeit geleistet. Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung seien mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 erneut und nun definitiv aus dem BFB ausgetreten, so dass erhebliche Mitgliedsbeiträge wegfallen würden. Die BRAK habe erklärt, dass sie den BFB nicht gebraucht habe und in Zukunft nicht brauchen werde.

Allerdings – so der Präsident – habe der BFB offenbar einen sehr guten Draht zur Bundesregierung. Der Präsident des BFB habe in letzter Minute dazu beigetragen, dass das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung abgeschlossen werden konnte.

Andererseits gebe es Ideen für die Gründung eines neuen Verbandes, der nur aus verkammerten Berufen oder aber aus starken Verbänden bestehe.

Der Präsident empfiehlt, sich für eine Kündigung auszusprechen.

Nach kurzer Diskussion wird um 14:17 Uhr beschlossen:

Die RAK Berlin befürwortet eine Kündigung der Mitgliedschaft der BRAK im Bundesverband Freier Berufe zum Ablauf des 31. Dezember 2014.

(mehrheitlich, 4 Enthaltungen)

Um 14:18 Uhr wird beschlossen:

Der Präsident kann auf der 55. Präsidentenkonferenz der BRAK hiervon abweichend votieren, wenn weitere Erkenntnisse oder Tatsachen ein anderes Abstimmungsverhalten erforderlich machen.

(mehrheitlich, 1 Enthaltung)

TOP 3

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

a) Nichtherausgabe von Unterlagen als Berufspflichtverletzung?

Der Berichterstatter legt dar, dass die Abteilungen des Vorstandes unterschiedlicher Ansicht über die Frage seien, ob es einen berufsrechtlichen Verstoß darstelle, wenn Unterlagen aus der Handakte nicht herausgegeben würden. § 50 BRAO regele die Herausgabepflicht nicht ausdrücklich, sondern schränke in Abs. 3 Satz 2 das zivilrechtliche Zurückbehaltungsrecht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein. Dabei gehe es nicht um die gesamte Handakte, sondern um Unterlagen, die der Mandant nicht bereits (z.B. in Kopie) erhalten habe. Wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch den RA / die RAin gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 BRAO unangemessen sei, könne von einem berufsrechtswidrigen Verhalten gesprochen werden.

Häufiger sei allerdings die Konstellation so, dass der Rechtsanwalt sein Zurückbehaltungsrecht geltend mache, obwohl er seine Gebühren und Auslagen bereits erhalten oder er diese noch gar nicht in Rechnung gestellt habe. Es könne hierbei erst recht von einem Berufsrechtsverstoß ausgegangen werden, wenn ein solcher bereits bei einer unangemessenen Zurückbehaltung vorliege. Diese Ansicht habe früher die Abteilung IV vertreten. Dagegen könne angeführt werden, dass das Berufsrecht diese Konstellation nicht regele.

Der Berichterstatter hält es im Einzelfall für entscheidend, ob der Mandant überflüssige Unterlagen verlange oder aber es ihm um wichtige Schriftstücke gehe.

Ein anderes Vorstandsmitglied hält diese Unterscheidung für problematisch.

Einige Vorstandsmitglieder halten es nicht für zulässig, ohne ausdrückliche Regelung einen Berufsrechtsverstoß anzunehmen („nulla poene sine lege“). Es dürfe dann aber auch in dem Fall, dass der Rechtsanwalt unter unangemessenen Umständen das Zurückbehaltungsrecht geltend mache, nicht von einem Berufsverstoß ausgegangen werden. Dies sei eine Rechtsfrage und könne nicht vom Einzelfall abhängig gemacht werden. Dagegen führt ein Vorstandsmitglied eine aktuelle Entscheidung des AGH Celle an, die auf die Gesetzesbegründung zu § 50 BRAO verweise und von einem Berufsrechtsverstoß ausgehe.

Ein Vorstandsmitglied regt an, sich über AM-Soft über die Behandlung der unterschiedlichen Konstellationen auszutauschen.

b) - Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

TOP 4

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

TOP 5

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

TOP 6

Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO

Nach kurzer Diskussion wird um 17:22 Uhr beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bildet ab dem 01.01.2014 sechs Abteilungen mit je vier Mitgliedern. An der Geschäfts- und Zuständigkeitsverteilung gemäß § 77 Abs. 1 - 14 GO des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin wird festgehalten. Die bisherige personelle Besetzung der Abteilungen wird beibehalten.

(Einstimmig)

TOP 7**Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Bericht wird nur schriftlich gegeben.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 13. November 2013 beschlossen,

- dass es auf der Kammerversammlung 2014 keinen Gastvortrag geben wird und die Kammerversammlung um 17:00 Uhr beginnen wird.
- dass ein Vorstandsmitglied am 3. Kongress der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung am 29. November 2013 teilnimmt.
- dass ein Kammermitglied als nebenamtlicher Prüfer dem GJPA vorgeschlagen wird.

TOP 8**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

Der Bericht wird nur schriftlich gegeben.

Umsetzung:

- Die von einem Vorstandsmitglied erarbeitete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Umstrukturierung von Eurojust ist an die BRAK und weitere Verbände weitergeleitet worden.

Bericht:

- Am 16. Oktober 2013 fand in den Räumen der Geschäftsstelle ein Treffen mit dem Vorstand der Notarkammer statt, an dem neben dem Präsidenten verschiedene Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 17. Oktober 2013 Rechtsanwälte aus der Türkei zu einem Gespräch empfangen.
- Ein Vorstandsmitglied hat vom 17. - 19. Oktober 2013 am Zwischentreffen der FBE in Rumänien teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied sowie eine Referentin haben vom 18. - 19. Oktober 2013 an der Gebührenreferententagung in Erfurt teilgenommen.
- Mehrere Vorstandsmitglieder haben am 23. Oktober 2013 eine Gruppe von Referendaren vor einer Türkeireise in der RAK empfangen, ein weiteres Vorstandsmitglied hat die Gruppe nach der Rückkehr aus der Türkei in seiner Kanzlei empfangen.

- Der Präsident hat am 29. Oktober 2013 an der Antrittsvorlesung von RA Römermann in der HU teilgenommen.
- Der Präsident hat vom 31. Oktober bis 2. November an den Internationalen Berliner Anwaltstagen teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied und der Präsident haben am 7. November 2013 an der Verleihung des Berlin-Brandenburger Justizpreises in der Senatsverwaltung für Justiz teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 7. November 2013 die Schatzmeister der RAKn zu einem gemütlichen Beisammensein empfangen und am 8. November 2013 die Schatzmeisterkonferenz durchgeführt.
- Der Präsident hat am 8. November 2013 Herrn Morgan von der City of Westminster and Holborn Law Society empfangen.
- Am 8. November 2013 fand in den Räumen der Geschäftsstelle ein Gespräch mit der Pressesprecherin des Chaos Computer Clubs statt, an dem neben dem Präsidenten einige Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung teilgenommen haben.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 8. November am Abendessen anlässlich des 30. Herbstkolloquiums der AG Strafrecht des DAV teilgenommen.
- Ein Vorstandsmitglied hat am 12. November an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Europäische Staatsanwaltschaft“ in Brüssel teilgenommen.

TOP 9

Verschiedenes

Der Präsident weist darauf hin, dass die Hamburger Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ zu einer Demonstration vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der Sondersitzung des Parlaments zur NSA-Affäre am Montag, 18. November 2013, um 12:00 Uhr, aufrufe und die Geschäftsstelle die Kammermitglieder hierüber informiert habe.

Weiterhin weist der Präsident darauf hin, dass der Verfassungs- und Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses am 04. Dezember 2013 eine Anhörung zur Frage des Kopftuchverbotes für Rechtsanwältinnen durchführe, zu der er eingeladen worden sei. In einem Editorial der NJW (Nr. 45/2013) habe vor kurzem ein Vorsitzender Richter am VG aus Baden-Württemberg in überzeugender Form die Position der Rechtsanwaltskammer in dieser Frage vertreten.

Ein Vorstandsmitglied weist auf die Fortbildungs- und Festveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin in Kooperation mit dem Menschenrechtsausschuss der BRAK und dem Deutschen Institut für Menschenrechte zum 65. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 2013 im Kammergericht hin.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass er einer französischen Kollegin, die erhebliche Kosten für die Teilnahme an den Internationalen Anwaltstagen auf sich genommen habe, angeboten habe, die Übernahme ihrer Kosten für das Anwaltsessen in Höhe

von 120,00 Euro bei der Rechtsanwaltskammer prüfen zu lassen. Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium für diese Frage zuständig sei.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:25 Uhr.

Berlin, 03. Dezember 2013

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. November 2013**ACHTUNG: Bitte beachten Sie, dass die Sitzung bereits um 14:00 Uhr
in den Räumlichkeiten der BRAK im 7. OG beginnt!**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 14:00 Uhr
Ende: ca. 17:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 09. Oktober 2013 und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	14:00	
2	Mitgliedschaft der Bundesrechtsanwaltskammer im Verband der Freien Berufe - Schreiben des Kollegen Dr. Kempfer vom 01. Oktober 2013, Wortprotokoll zu TOP 2 der HV der BRAK am 20. September 2013, Vermerk des Präsidiums der BRAK als Vorbereitung der HV sowie Beschlussvorlage anbei -	14:05	
3	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht a) Nichtherausgabe von Unterlagen als Berufspflichtverletzung? - Vermerk anbei - b)	14:25 14:50	
4		15:05	
5		15:55	
6	Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO - Beschlussvorlage anbei –	16:30	

7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:35	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	16:40	
9	Verschiedenes	ca. 16:55	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.